

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 46 | ausgegeben 28. Oktober 2019

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

vom 22. Oktober 2019

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

Vom 22. Oktober 2019

Gemäß § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 22. Oktober 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

1. Der Text vor § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Zur Wahrung ihrer Verantwortung in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Pädagogische Hochschule Karlsruhe Vorkehrungen, um gute wissenschaftliche Praxis zu sichern und mit Fällen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft angemessen umgehen zu können. Der Senat hat deshalb die folgende Regelung gemäß § 8 Absatz 5 LHG beschlossen.

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Redlichkeit als Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit kann durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert werden, schafft aber das Bewusstsein für redliches Verhalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft eingesetzt. Der Kommission gehören an:

1. Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzender. Sie oder er kann den Vorsitz auch auf andere Personen übertragen.
2. Die Kanzlerin oder der Kanzler.
3. Aus jeder Fakultät eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Diese werden auf Vorschlag des Fakultätsrates der betreffenden Fakultät bestellt.
4. Eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter.
5. Eine Studierende oder ein Studierender.
6. Zusätzlich können bis zu zwei externe Mitglieder bestellt werden, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrung in der außergerichtlichen Streitschlichtung (Mediation) haben soll.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt. Dieser bestellt auch die externen Mitglieder. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission kann beschließen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor